

Bildung und Zusammensetzung des Wahlausschusses (§ 2 GStVWO)

Acht Wochen vor dem Wahltermin wird ein Wahlausschuss gebildet.

Dem Wahlausschuss gehören an:

1. der Pfarrer oder Inhaber einer selbständigen Seelsorgestelle,
2. zwei von der Kirchenverwaltung aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder und
3. zwei vom Pfarrgemeinderat aus seiner Mitte gewählte Mitglieder.

Fehlt eines der Gremien, so wählt das andere alle vier Mitglieder, fehlen beide Gremien, so bestimmt der Pfarrer oder Inhaber einer selbständigen Seelsorgestelle die Mitglieder des Wahlausschusses.

Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schriftführer.

Lfd. Nr.	Vor- und Zunamen	Anschrift
1	Pfarrer:	
	Pfarrgemeinderat:	
2		
3		
	Kirchenverwaltungsmitglieder:	
4		
5		

Der Wahlausschuss wählte am: _____

als Vorsitzenden: _____

als stellvertretenden Vorsitzenden: _____

als Schriftführer/in: _____

_____, Datum _____

Ort

Datum